

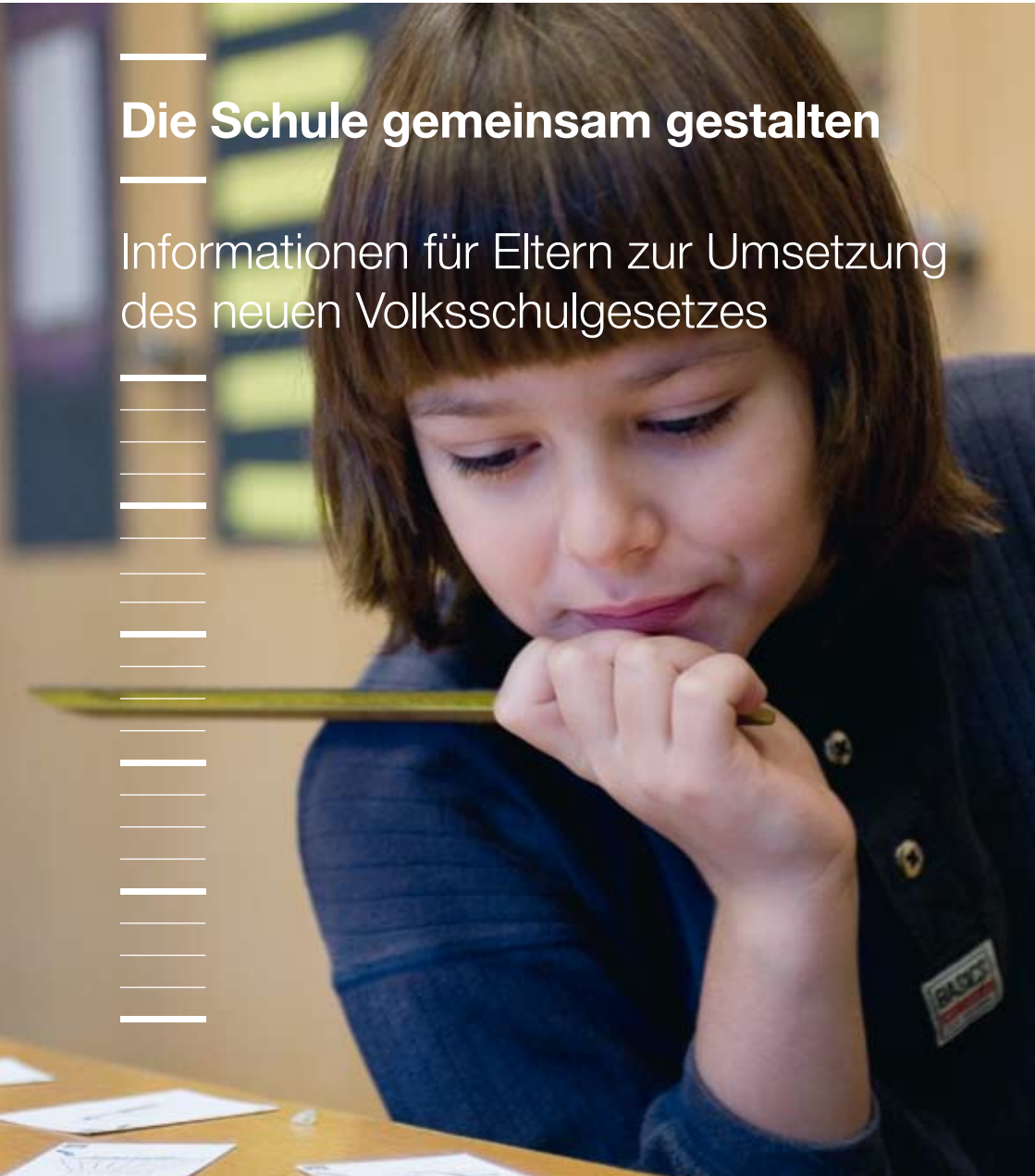


---

## Die Schule gemeinsam gestalten

---

Informationen für Eltern zur Umsetzung  
des neuen Volksschulgesetzes



# Vorwort

---



Sehr geehrte Eltern

Die Volksschule schaut auf eine lange und erfolgreiche Geschichte zurück und feiert dieses Jahr ihr 175-Jahr-Jubiläum. Seit ihrem Bestehen hat sie entscheidend zu einer positiven Entwicklung des Kantons Zürich und zu einem respektvollen Zusammenleben beigetragen. Sie ist der Grundpfeiler für alle weiteren Bildungsstufen, ihre Qualität ist deshalb von ganz besonderer Bedeutung. Wir haben heute eine gute

der Zürcher Stimmbevölkerung Ja zum neuen Volksschulgesetz gesagt. Dieses deutliche Votum ist ein klarer Auftrag, die Neuerungen sorgfältig, aber auch zügig und konsequent an die Hand zu nehmen und umzusetzen.

Mit dem neuen Volksschulgesetz kann auf viele neue Herausforderungen reagiert werden. Das Ziel ist und bleibt

**Mit dem neuen Volksschulgesetz kann auf viele neue Herausforderungen reagiert werden. Das Ziel ist und bleibt eine «Volksschule für alle».**

Schule – und wir feiern in diesem Jahr mit Freude und wohl auch etwas Stolz über das Erreichte ihren Geburtstag.

Damit die Volksschule den gesellschaftlichen Bedürfnissen auch in Zukunft gerecht werden kann, muss sie sich immer wieder verändern. Am 5. Juni 2005 hat eine grosse Mehrheit

eine «Volksschule für alle», die Chancengleichheit, eine hohe Unterrichtsqualität und gute Bedingungen für alle Lernenden und Lehrenden gewährleistet. Die Volksschule erhält mit dem neuen Volksschulgesetz eine solide Grundlage, auf der sie sich weiterentwickeln kann, ohne dass dabei Bewährtes verloren geht. Um diese



Ziele zu erreichen, braucht es die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Ich freue mich, diesen wichtigen Schritt als Bildungsdirektorin begleiten zu dürfen.

Auch Sie als Eltern werden die Veränderungen an der Volksschule durch Ihre Kinder miterleben. Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen durch die Umsetzung des Volksschulgesetzes.

Ich wünsche den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und allen an der Schule beteiligten Personen bei ihrem Einsatz viel Erfolg und gutes Gelingen.

Regierungsrätin Regine Aepli  
Bildungsdirektorin

**Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten, die Eltern betreffenden Neuerungen des Volksschulgesetzes. In vielen Bereichen haben die Gemeinden einen Handlungsspielraum.**

**Weitere Informationen zur Umsetzung des Volksschulgesetzes finden Sie unter:**  [www.volksschulamt.ch](http://www.volksschulamt.ch)

→ Eltern

→ Umsetzung neues Volksschulgesetz

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeberin:**

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt  
Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
[www.volksschulamt.ch](http://www.volksschulamt.ch)

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

1. Auflage Juli 2007

# Die Schule gemeinsam gestalten

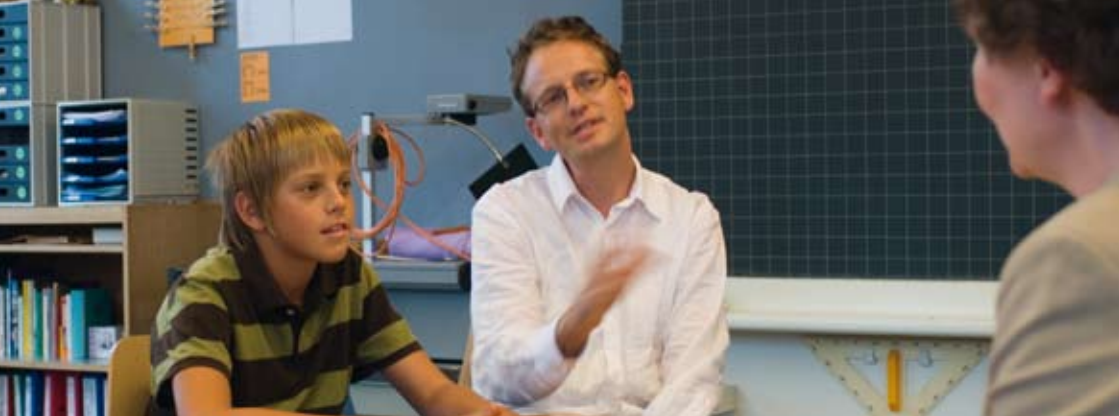
---

Mit dem neuen Volksschulgesetz wird Anerkanntes und Bewährtes erhalten und bereits erprobte Neuerungen werden im ganzen Kanton eingeführt.

Unsere Volksschule bildet die Grundlage des gesamten Bildungswesens. Mit dem neuen Volksschulgesetz wird sich die Schule im Kanton Zürich verändern. Nicht verändern werden sich die tragenden Grundsätze der Volksschule. Sie sind auch im neuen Volksschulgesetz von zentraler Bedeutung.

Weiterhin werden Kinder und Jugendliche ganzheitlich gefördert, die Schule hat in erster Linie einen Bildungsauftrag und die Erziehung liegt in der Verantwortung der Eltern. In § 2 des Volksschulgesetzes werden die Bildungs- und Erziehungsaufgaben festgehalten:

- 1 Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermaßen.
- 2 Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.
- 3 Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.
- 4 Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Die Schule ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert insbesondere Verantwortungswillen, Leistungsbereitschaft, Urteils- und Kritikvermögen sowie Dialogfähigkeit. Der Unterricht berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und schafft die Grundlage zu lebenslangem Lernen.



### Die wichtigsten Neuerungen:

- Das Volksschulgesetz definiert klare Rechte und Pflichten von Eltern, Schülerinnen und Schülern.
- Das Volksschulgesetz setzt auf gemeinsame Verantwortung von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen. Es sieht deshalb verschiedene Mitwirkungsrechte für Schülerinnen, Schüler und Eltern vor.
- Mit den geleiteten Schulen, dem Kernelement des neuen Volksschulgesetzes, erhalten die Schulen mehr Gestaltungsfreiheit und können rasch auf lokale Bedürfnisse und Anliegen der Schülerinnen, Schüler und Eltern reagieren. Die Lehrpersonen werden durch die Schulleitungen in ihrer Tätigkeit unterstützt, Eltern haben zusätzlich zu den Lehrpersonen ihrer Kinder eine weitere Ansprechperson.
- Der Kindergarten wird mit dem neuen Gesetz Teil der Volksschule und obligatorisch. Die Schulpflicht erhöht sich damit von 9 auf 11 Jahre.
- Die Sekundarstufe wird flexibler gestaltet. Anstelle der bisherigen beiden Modelle «Gegliederte Sekundarstufe» und «Dreiteilige Sekundarstufe» können verschiedene Varianten gewählt werden.
- Gesellschaftliche Veränderungen im Bereich der Familienstrukturen werden durch die flächendeckende Einführung von Blockzeiten an den Vormittagen berücksichtigt sowie durch die Verpflichtung der Gemeinden, weitergehende Tagesstrukturen anzubieten.
- Das neue Volksschulgesetz setzt starke Akzente im Bereich Integration: Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert.
- Alle Schulen mit hohem Anteil an fremdsprachigen Kindern erhalten zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung.



- Neue Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten eine gleichwertige und gute Bildung im ganzen Kanton.

Das neue Volksschulgesetz ist eine Investition in eine offene, vielfältige und leistungsfähige Schule für alle. Es garantiert notwendige Anpassungen an neue schulische und gesellschaftliche Gegebenheiten, gewährleistet die Chancengleichheit und leistet einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt.

### **Der Schulbesuch ist unentgeltlich**

Alle Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Der Anspruch auf den unentgeltlichen Schulbesuch gilt am Wohnort. Entspricht der Tagesaufenthaltort des Kindes nicht dem Wohnort (zum Beispiel Aufenthalt bei Pflegeeltern), haben die Eltern denselben Anspruch am Tagesaufenthaltort. Falls es die ört-

lichen Verhältnisse wie Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges erfordern, können die Kinder einer anderen Gemeinde zugeteilt werden. Solche Regelungen werden im Allgemeinen zwischen den Gemeinden vereinbart.

Eltern haben – falls schwerwiegende Gründe vorliegen – die Möglichkeit, bei der Schulpflege ein Gesuch um Zuteilung in eine andere Gemeinde einzureichen. Die entsprechende Gemeinde entscheidet über ein solches Gesuch und legt das Schulgeld fest. Ist der Besuch der Schule in der eigenen Gemeinde für das Kind nicht mehr zumutbar, muss das Schulgeld von der abgebenden Gemeinde übernommen werden. Liegen die Ursachen dafür beim Kind oder bei den Eltern, können diese zur Übernahme des Schulgeldes verpflichtet werden.

### **Eltern haben Rechte und Pflichten**

Das Volksschulgesetz hält einige Rechte und Pflichten der Eltern klar fest. Dabei können die Bereiche In-



formation, Mitwirkung und Pflichten unterschieden werden.

Die Eltern haben ein Anrecht darauf, von der Schule rechtzeitig über schulorganisatorische Belange (Zuteilung zu Schule/Klasse, Unterrichtsort und Unterrichtszeiten) informiert zu werden. Dasselbe gilt für Schulareignisse (Anlässe, Besuchstage etc.). Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler Schwierigkeiten auf, finden ausserordentliche Ereignisse statt oder werden aussergewöhnliche Entwicklungen von Leistung oder Verhalten festgestellt, besteht zwischen Lehrperson und Eltern eine gegenseitige Informationspflicht.

Den Eltern werden im Gesetz auch Mitwirkungsrechte eingeräumt. Dazu gehören die individuellen Mitwirkungsrechte im Bereich von Schullaufbahnentscheiden (siehe «Beurteilung und Promotion»), Anordnung, Änderung oder Aufhebung sonderpädagogischer Massnahmen und im Gesetz vorgesehener disziplinarischer Mass-

nahmen. Bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung besteht kein Mitwirkungsrecht. Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse an, müssen wichtige Informationen ausgetauscht werden. Bestehen Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler, sind die Eltern sowohl berechtigt als auch verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen. Die Schulleitung kann, wenn die Beteiligung aller Eltern erforderlich ist, in bestimmten Fällen Veranstaltungen der Schule oder der Klasse für obligatorisch erklären.

Im Organisationsstatut der Schulgemeinde müssen die allgemeinen Mitwirkungsrechte der Eltern festgehalten werden. Im Volksschulgesetz steht, dass Eltern oder deren Vertreter bei der Erarbeitung des Schulprogramms eine Anhörung einzuräumen ist. Eltern können aber nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.



Die Volksschulverordnung hält ausserdem einige Pflichten explizit fest. Eltern sind dafür verantwortlich, dass Schülerinnen und Schüler

- den Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen;
- für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind;
- unter guten Bedingungen (geeigneter Arbeitsplatz, Ruhe etc.) die Hausaufgaben erledigen können.

Wichtig ist ausserdem, dass die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern liegt. Wer vorsätzlich gegen die im Gesetz festgelegten Elternpflichten verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege vom Statthalteramt mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

### **Schülerinnen und Schüler tragen Mitverantwortung**

---

An erster Stelle orientiert sich der Schulbetrieb am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese sind aber auch dazu aufgefordert, ihre Pflichten zu erfüllen und sich aktiv am Schulbetrieb zu beteiligen. Wie den Eltern werden auch den Schülerinnen und Schülern gewisse Mitwirkungsrechte eingeräumt. Sie werden ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend an Entscheidungen beteiligt. Im Organisationsstatut und im Schulprogramm wird eine dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache festgelegt.

### **Disziplinar massnahmen**

---

Die Lehrperson kann, wenn sich disziplinarische Schwierigkeiten nicht direkt in der Klasse lösen lassen, durch die Schulleitung verschiedene Massnahmen anordnen lassen. Dazu gehören eine Aussprache, schriftliche Verweise oder die Versetzung in eine andere Klasse. Weitergehende Mass-





nahmen wie die Wegweisung vom fakultativen Unterricht (ausserhalb der Pflichtfächer), die vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen, die Versetzung in eine andere Schule oder die Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr können nur durch die Schulpflege angeordnet werden. Bei solchen Massnahmen müssen die Eltern frühzeitig informiert werden.

Werden durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers andere Personen gefährdet oder wird der Schulbetrieb in schwer wiegender Weise beeinträchtigt, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen. Stimmen die Eltern einer solchen Massnahme nicht zu, muss die Schulbehörde die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde informieren. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, unterstehen die Lehrpersonen und Schulpfleger einer Meldepflicht an die vorgenannte Behörde.

### **In der Verordnung zum Volksschulgesetz festgehalten sind auch einige Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler:**

- 1 Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
- 2 Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,
  - a Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
  - b Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
- 3 Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.
- 4 Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder einzuschüchtern.
- 5 Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.

# Veränderungen in der Schulorganisation

---

Mit geleiteten Schulen, Integration und Betreuungsangeboten wird gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen.

## **Geleitete Schule** **– mehr Gestaltungsfreiheit**

Eine grundlegende, bereits in vielen Gemeinden bewährte Neuerung ist die Einrichtung von Schulleitungen. Die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten im Team ist ein Wesensmerkmal geleiteter Schulen: Ziehen alle am gleichen Strick, fördert dies die Qualität der Schule sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht.

Eltern haben in der Schulleitung eine Ansprechperson für Fragen, welche die Schule im Allgemeinen betreffen und/oder nicht mit der Lehrperson des Kindes besprochen werden können. Auch können bei Bedarf wichtige, das Kind betreffende Fragen gemeinsam zwischen Eltern, Lehrperson und Schulleitung erörtert werden.

Die Schulleitung leitet die Schule in betrieblichen Belangen und ist gemeinsam mit der Schulkonferenz – dem Kollegium aller Lehrerinnen und Lehrer

einer Schule – für pädagogische Fragen verantwortlich. Damit kann und soll die Schule auf lokale, spezifische Bedürfnisse reagieren.

Die Schulkonferenz erarbeitet ein Schulprogramm, das die pädagogischen Schwerpunkte und Ziele für die nächsten 3 bis 5 Jahre enthält und von der Schulpflege genehmigt und veröffentlicht wird. In dieses Schulprogramm miteinbezogen werden die systematisch erfassten Meinungen von Eltern und Schulkindern. Die Rückmeldungen der Eltern können über die allgemeine Elternmitwirkung eingeholt werden. Eine Jahresplanung hilft, die Inhalte des Schulprogramms zielgerichtet umzusetzen.

Alle vier Jahre wird die Schule von der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt. In diesem Zusammenhang werden auch Elternbefragungen durchgeführt.





### **Der Kindergarten wird Teil der Volksschule**

---

Ab 2008 wird der Kindergarten kantonalisiert und damit Teil der Volksschule. Der Kindergarten wird obligatorisch, die Schulpflicht im Schuljahr 2008/09 von 9 auf 11 Jahre ausgedehnt – in der Regel zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Sekundarstufe. Weiter bedeutet dies, dass alle Regelungen für die Volksschule auch für den Kindergarten gelten.

Alle Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und in die Kindergartenstufe eintreten. Sofern der Entwicklungsstand des Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflicht den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat. Die Schulpflicht hört in diesem Falle

die Beteiligten an, zieht im Bedarfsfall Fachpersonen zu oder ordnet weitere Abklärungsmassnahmen an.

Unterrichtssprache ist im Kindergarten teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe grundsätzlich die Standardsprache.

### **Weniger Sonderklassen, vermehrte Integration**

---

Kinder mit Lernschwierigkeiten, aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler, werden so weit wie möglich innerhalb der Regelklasse gefördert.

Bereits heute haben viele Zürcher Gemeinden das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen teilweise integrativ ausgerichtet. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die schulische Integration im Vergleich zu separativen sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderklassen) als wirksamer erweist. Durch die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots



werden die bisher unterschiedlichen Massnahmen in den Gemeinden vereinheitlicht.

Die Klassenlehrpersonen werden durch Fachleute der Heilpädagogik unterstützt und beraten. Von der Mitarbeit der Fachpersonen innerhalb der Klasse profitieren alle Kinder und die Schule wird als Ganzes gestärkt. Therapien unterstützen einzelne Kinder individuell in Ergänzung zum Unterricht. Für Kinder, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können, gewährleisten die Gemeinden nach wie vor die Sonderschulung.

Ein neues Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen berücksichtigt die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung usw.) und stärkt die gemeinsame Verantwortung. In regelmässigen Standortbestimmungen werden die Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirkung überprüft.

Ab Schuljahr 2008/09 werden die Schulen im Kanton Zürich ihr Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gestaffelt dem neuen Volksschulgesetz anpassen.

### Von 8 bis 12 in der Schule

Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Blockzeiten ab Schuljahr 2007/08 generell und für alle Schulstufen eingeführt. Die Blockzeiten stellen einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags von 8 bis 12 Uhr sicher. Diese täglichen Unterrichts- oder Betreuungszeiten können aus schulorganisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten pro Vormittag verkürzt werden.

Die Schule hat die Möglichkeit, die Blockzeiten mit obligatorischem Unterricht oder mit obligatorischem Unterricht ergänzt mit unentgeltlicher Betreuung anzubieten. Bietet die Schule im Rahmen der Blockzeiten



Betreuung an, sind diese Angebote für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos.

### **Betreuung ausserhalb der Schulzeit**

Mit den Blockzeiten ist die Betreuung der Kinder am Vormittag durch die Schule abgedeckt. Die Gemeinden sind durch das neue Volksschulgesetz zudem verpflichtet, ab dem Schuljahr 2009/10 ein ergänzendes, dem Bedürfnis angemessenes Betreuungsangebot (Mittagstisch, Tageshort, Nachmittagshort etc.) anzubieten. Der Bedarf muss von der Gemeinde, zum Beispiel durch eine Elternbefragung, abgeklärt werden.

Die Eltern haben die Wahl, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten sie eine Betreuung ausserhalb der Schule in Anspruch nehmen wollen. Für die ausserfamiliären Betreuungsangebote können Gemeinden von den Eltern eine finanzielle Beteiligung bis maximal

zur vollen Kostendeckung verlangen. In welcher Form die Tagesstrukturen finanziert und allenfalls subventioniert werden, entscheidet die Gemeinde.

### **Aufgabenstunden**

Hausaufgaben sollten zu Hause erledigt werden können. Die Eltern sind dazu verpflichtet, für die Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben geeignete Bedingungen zu schaffen (siehe dazu «Elternpflichten»). Gemeinden können unentgeltlich betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten. Bei der Aufgabenhilfe geht es nicht darum, den Kindern die Hausaufgaben zu erklären, sondern darum, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit das Kind seine Aufgaben in ruhiger und entspannter Atmosphäre erledigen kann.



### **Schulausfälle**

---

Grundsätzlich können die Eltern davon ausgehen, dass der Unterricht nach Stundenplan durchgeführt wird. Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen in einer Klasse, übernehmen andere Lehrpersonen oder die Schulleitung die Kinder, bis ein Ersatz für die fehlende Lehrperson gefunden ist («Spetten»). Änderungen im Stundenplan (zum Beispiel Einstellung des Unterrichts einer Schule für Weiterbildungen der Lehrpersonen) werden den Eltern im Regelfall in einem Quartals- oder Halbjahresplan rechtzeitig mitgeteilt. Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie in diesen Fällen zumindest für den Umfang der Blockzeiten ein Betreuungsangebot anbietet.

### **Besuchstage und besondere Schulanlässe**

---

Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, an den Schulen jedes Jahr mindestens zwei Besuchshalbtage durchzuführen. Diese Besuchshalbtage und andere besondere Schulanlässe (zum Beispiel Abschlusstag einer Projektwoche, Schulhauseinweihungen etc.) können auch an Samstagen stattfinden. Am Samstag durchgeführte Besuchshalbtage und besondere Schulanlässe sind für Schulkinder und Lehrpersonen obligatorisch und können nicht an einem anderen Wochentag kompensiert werden.



### **Absenzen, Dispensation und Jokertage**

---

Ist das Kind krank oder kann es aus anderen unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, müssen die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen. Sind Absenzen vorhersehbar, müssen die Eltern rechtzeitig um eine Dispensation ersuchen.

Sind zureichenden Gründe vorhanden, kann die Schulpflege das Kind vom Schulbesuch dispensieren. Als zureichende Gründe gelten insbesondere:

- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,

- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Alle Regelungen zu Dispensation und Absenzen gelten neu auch für den Kindergarten.

Während zwei Tagen (Jokertage) pro Schuljahr können Schülerinnen und Schüler der Schule ohne Dispensationsgründe fernbleiben. Jokertage sind ein Ferienguthaben von 2 Tagen oder Halbtagen (welche ebenfalls als ganze Tage gerechnet werden) pro Jahr. Für die Jokertage brauchen die Eltern kein Gesuch zu stellen. Es genügt die rechtzeitige Information der Eltern an die Schule, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.





Die Schulpflege kann sogenannte Sperrtage – besondere Schulanlässe oder Besuchstage – bestimmen, an welchen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Ausserdem muss sie bestimmen, ob die Jokertage auch zusammengefasst (Kindergarten, 1. bis 3. Primarklasse, 4. bis 6. Primarklasse und Sekundarstufe) bezogen werden können.

### **Beurteilung und Schullaufbahnentscheide**

Die Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers beschränkt sich nicht auf den Durchschnitt von Prüfungsergebnissen. Beurteilt wird ein Kind nach Sachkompetenz (schulische Leistungen), Sozialkompetenz (Erfahrungen in der Familie, in der Schule und im sozialen Umfeld) und Selbstkompetenz (entwicklungsbedingte Gegebenheiten, Einstellungen und Haltungen).

Grundsätzlich gilt für die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und bei einem

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe das Konsensverfahren. Das heisst, betroffene Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern entscheiden gemeinsam. In den meisten Fällen wird der Übertritt in die nächste Klasse oder Stufe zwischen der Lehrperson und den Eltern besprochen. Erzielen diese keine Einigung, wird für ein weiteres Gespräch die Schulleitung beigezogen. Finden die Beteiligten auch dann keinen Konsens, werden die Akten zur Entscheidung an die Schulpflege überwiesen.

### **Rekursinstanzen**

Wie bereits verschiedentlich erwähnt, gilt in den meisten Fällen, in denen Eltern ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, das Konsensverfahren. Sind die Eltern aber mit Entscheiden nicht zufrieden, können sie an die nächst höhere Instanz gelangen. Konkret bedeutet dies: Können sich Eltern nicht mit einer Lehrperson einigen, ist die Schulleitung beizuziehen. Bleibt eine Einigung auch dann aus, entscheidet die Schulpflege. Anordnungen der



Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

### Ärztliche Untersuchungen

Schulkinder werden im Kindergarten und in der Sekundarstufe auf Kosten der Gemeinde schulärztlich untersucht. Die Untersuchung umfasst Impfstatus, Grösse, Gewicht, Seh- und Hörvermögen. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers mit einem Gespräch ergänzt werden. In der 4. Klasse wird nur der Impfstatus überprüft. Eltern können auf eigenen Wunsch die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen lassen. In diesem Falle tragen sie die Kosten selbst. Verzichtet die Gemeinde auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchung, leistet sie den Eltern eine entsprechende Kostengutsprache. Die Eltern sind dann verpflichtet, die Untersuchung bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

### Privatschulen und Privatunterricht

Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule oder durch Privatunterricht (Homeschooling) erfüllt werden. Privatschulen brauchen eine Bewilligung der Bildungsdirektion.

Als Privatunterricht gelten Einzelunterricht und Unterricht in einer Gruppe bis maximal fünf Schülerinnen und Schüler. Für diesen Unterricht braucht es keine Bewilligung, aber wie bei der Privatschule müssen die Lernziele gemäss zürcherischem Lehrplan erreicht werden. Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, darf er nur von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt werden.

Wenn sich Eltern entscheiden, ihr Kind in eine Privatschule zu schicken, haben sie alle damit zusammenhängenden Aufwendungen wie bisher selber zu zahlen (Schulgeld und andere Nebenleistungen gemäss Schulver-



trag). Allerdings haben sie neu Anrecht auf gewisse staatliche Leistungen. So können alle vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel gratis bezogen werden. Diese Leistung ist von den Eltern bei der Schulpflege am Wohnort geltend zu machen.

Die schulpflichtigen Kinder aus Privatschulen haben wie die Schülerinnen und Schüler der Volksschule Anspruch auf unentgeltliche Therapien. Auch die allenfalls erforderlichen logopädischen, schulpsychologischen oder anderen Abklärungen sind gratis. Ob bzw. welche Therapie in welchem Umfang angeordnet wird, entscheidet die Schulpflege.

